Satzung des Vereins **Stand: 10.10.2025**
Spreewälder Sportverein Lübbenau

§1 Name-Wesen-Sitz

1. Der Verein trägt den Namen “Spreewälder Sportverein Lübbenau“ (im folgenden SSV genannt). Der SSV ist der freie Zusammenschluss von Bürgern sowie artverwandten Vereinen.
2. Der SSV ist in das Vereinsregister mit Sitz in Cottbus eigetragen.
3. Der Sitz des SSV ist in Lübbenau. Die Anschrift lautet: Spreewälder Sportverein Lübbenau, Kleine Gasse 3, 03222 Lübbenau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des SSV ist:
   a. unter zeitgerechten Bedingungen Sport zu betreiben, insbesondere dem Freizeit- und Breitensport nachzugehen sowie Kinder und Jugendliche für den Sport zu gewinnen;
   b. die im Verein angebotenen Sportarten zu fördern und die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
   c. die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, sonstigen Körperschaften und anderen Verbänden sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der SSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des SSV dürfen nur für satzungs-gemäße Zwecke genutzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Grundsätze und Aufgaben

1. Der SSV ist parteienunabhängig. Er räumt den Angehörigen verschiedener Rassen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Die Organe des SSV (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigungen gemäß der Finanzordnung des SSV.
3. Der SSV sieht seine Aufgaben in der Vertretung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder:
   a. Regelung aller Fragen, die den Verein berühren,
   b. Vertretung der Vereinsinteressen bei Behörden, Verwaltungen und Verbänden,
   c. Förderung des Breitensports, Spiel und Sport für Kinder und Jugendliche, alter Menschen sowie des Behinderten- Sports und des Sports mit sozialen Randgruppen,
   d. Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen bei Vorhaben im Bereich des Sports und kulturellen Veranstaltungen,
   e. Förderung des Aufbaus der Beziehungen Verein-Schule sowie Förderung internationaler Sportbeziehungen.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrags unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung des Vereins. Die Aufnahmeanträge werden an den Vorstand gerichtet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder Vertretungsberechtigte. Eine Mitteilung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem antragstellenden Bürger innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages mündlich oder in Textform zuzustellen.
2. Gegen die Ablehnung ist die Berufung vor dem Vorstand zulässig.
3. Die Berufung bedarf der schriftlichen Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorstand des SSV einzulegen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft die nächste Mitgliederversammlung.

§5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Mitteilung in Textform an den Vorstand des SSV. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des SSV

1. Organe des SSV sind:
   a. die Mitgliederversammlung,
   b. der Vorstand.
2. Die Organe des SSV führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV und wird vom Vorstand durch Einladung in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Wahlen finden alle 3 Jahre statt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen jeweils 4 Wochen, alle sonstigen Anträge spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss der Behandlung zustimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
   a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer,
   b. die Entlastung und Wahl des Vorstandes des SSV,
   c. die Bestätigung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem SSV,
   d. die Wahl der Kassenprüfer/in, die Beschlussfassung über den dem Vorstand des SSV schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan,
   e. Satzungsänderungen,
   f. die Beschlussfassung über Anträge,
   g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   h. die Auflösung des SSV.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Seine Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
   Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
   a. Mitglieder im Alter von 10 bis 15 Jahren besitzen kein eigenes Stimmrecht, können ihr Stimmrecht jedoch über ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.
   b. Kinder im Alter von 0 bis 9 Jahren sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen und können diese auch nicht übertragen.
   c. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen:
   a. auf Antrag des Vorstandes,
   b. auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder,

c. auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a. dem Vorsitzenden
   b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
   c. dem Kassierer.
   Die Abteilungsleiter haben im Vorstand beratende Stimmen.
2. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Geschäftsjahr. Für seine Tätigkeit wird eine Geschäftsordnung erlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.
4. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Die Wahl der/des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden und des/der Kassierer/in erfolgt in Einzelabstimmung und in getrennten Wahlgängen, sofern nichts anderes beschlossen wird.
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
7. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn dieser die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
   Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
8. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende und die/der Kassenwart. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam. Bei Bankgeschäften können die genannten Personen den Verein jeweils allein vertreten.
11. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Sie/er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Sie/er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.
12. Der Vorstand führt den Verein, vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Organe des SSV und koordiniert deren Tätigkeit.
13. Der Vorstand des SSV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
14. Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
15. Die Geschäftsstelle des SSV ist Sitz des Vorstandes des SSV.
16. Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen. Der/die Vorsitzende eines Ausschusses ist im Rahmen ihrer/seiner konkreten Tätigkeit Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, sofern nicht anders festgelegt, der Bestätigung durch den Vorstand.

§10 Wirtschaftsführung

1. Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die jeweilige Höhe der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung des SSV zu verabschiedende Beitragsordnung. Die Mitgliederbeiträge werden zum 31.03. des laufenden Jahres in voller Höhe an den Verein entrichtet. Im Weiteren kann die Tätigkeit des SSV durch Spenden,

Umlagen der Mitglieder, Sponsoren, Fördermittel sowie durch andere finanzielle Zuwendungen unterstützt werden.
3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung werden durch die Finanzordnung des SSV geregelt.

§11 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Dauer einer Wahlperiode 2 Kassenprüfer/in.
2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
3. Sie prüfen mindestens 1-mal jährlich sachlich und rechnerisch die Kasse, die Buchführung sowie die finanziellen und materiellen Werte des SSV.

§12 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des SSV und des Sports, besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.
3. Die Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§13 Auflösung des SSV

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des SSV Lübbenau e.V. mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung gilt mit den von der Mitgliederversammlung am 10.10.2025 beschlossenen Änderungen.

Stand: 10.10.2025